

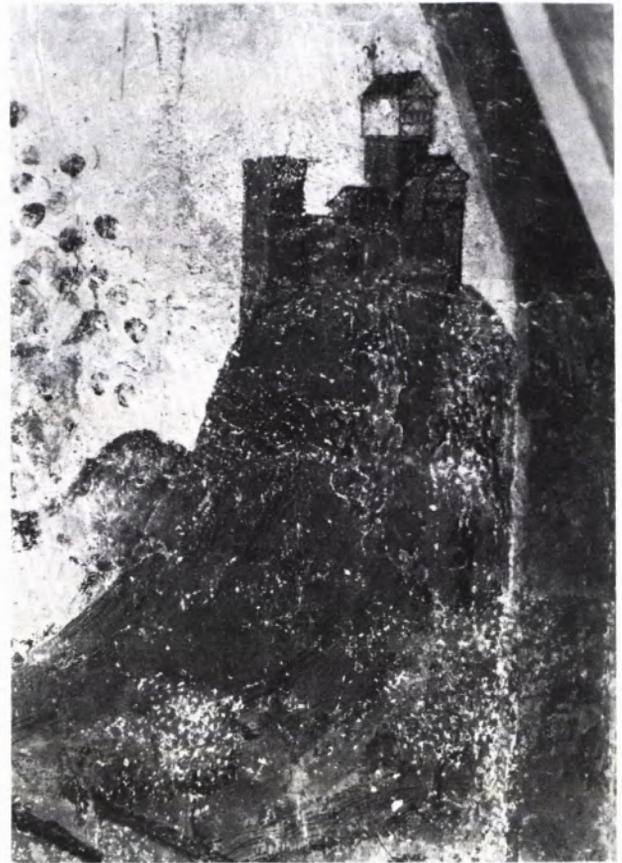
Hartmut Schäfer:

Eine Schutzhütte auf dem Hohenstaufen – Auftakt zum Stauferjahr?

„Als aber in voriger Zeit ein Italiäner verbeyreiset und nach dem Namen des Berges fragte, antwortete er, da er hörte, was für ein Berg es seye: Man sollte wegen der Kaiser Friderichen diesen Berg mit einer güldenen Maur umgeben“, berichtet Crusius im dritten Band seiner 1596 erschienenen *Annales Suevici*. Diese Ehrfurcht vor dem *Locus historicus* bestimmte jedoch nicht das Schicksal der in den Bauernkriegen zerstörten Anlage. Wie andere Burgen diente sie als Steinbruch, so daß um 1840 auf dem Hohenstaufen kaum noch Mauerwerk zu sehen war.

Die erste, von historischem Bewußtsein bestimmte Verordnung geht auf das Jahr 1839 zurück: Der Hohenstaufen wurde „der Gemeinde als Schafweide verpachtet und die Auslieferung etwa zu entdeckender Alterthümer von der Burg zur Pflicht gemacht“ (Beschreibung des Oberamts Göppingen, 1844, S. 240). Die Gefahr weiterer Zerstörung und Beeinträchtigung der Burgstelle war in der Folgezeit weniger bedrängend; historisch orientierte Vereine nahmen sich des Berges an, erste archäologische Ausgrabungen wurden unternommen, freigelegte Reste der Bebauung restauriert und konserviert. Für die Besucher des „Kaiserbergs“ errichtete der Schwäbische Albverein eine Schutzhütte, die 1975 niederbrannte.

Angesichts der großen Besucherzahl auf dem Hohenstaufen planten die Stadt Göppingen und der Schwäbische Albverein bereits vor Jahren, noch vor Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes, die Errichtung einer Bedürfnisanstalt, um prekären hygienischen Verhältnissen zu begegnen. Dieser, auch für das Landesdenkmalamt nachvollziehbare Wunsch wurde in den folgenden Jahren ein Thema mit Variationen: Hotel, Toilette und Bewirtschaftungsraum, Informationsraum für staufische Geschichte in Kombina-



1 DIE BURG HOHENSTAUFEN. *Detail eines um 1470 entstandenen Freskos in der Göppinger Oberhofenkirche.*

tion mit Bewirtschaftung und Sanitäreinrichtungen. Das Landesdenkmalamt setzte sich stets für einen möglichst kleinen Bau an einem möglichst unauffälligen, außerhalb des Burgareals gelegenen Standort ein und betrachtete dieses Projekt schließlich als gegenstandslos, als der Bau eines Informationsraums für staufische Geschichte in Verbindung mit Verkaufsraum und Toiletten am Fuße des Burgbergs beschlossen wurde.

Nach der Brandzerstörung der Albvereinshütte auf dem Burgberg im Jahre 1975 war es dennoch gemeinsamer Wunsch der Stadt Göppingen und des Schwäbischen Albvereins, hierfür Ersatz zu schaffen. Es wurde ein Baugesuch vorgelegt, das die Errichtung eines bewirtschafteten Flachbaus aus Beton mit angefügter Toiletteneinheit an neuer Stelle, jedoch ebenfalls innerhalb der Burg, vorsah. Diese Absicht stieß auf den Widerstand des Landesdenkmalamts, sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schutzes für die topographische Situation der Burgstelle als auch aufgrund der Tatsache, daß ein Neubau, der sich kaum noch als Schutzhütte bezeichnen läßt, Eingriffe in die nur noch archäologisch faßbare historische Substanz des Hohenstaufen unvermeidbar machen würde. Auf einer Ablehnung zu beharren, erschien um so gerechtfertigter, als nach der Errichtung einer von Eilbedürftigen in zwei oder drei Minuten erreichbaren Toilettenanlage am Fuße des Hohenstaufen ein Neubau gleicher Funktion auf dem Hohenstaufen kaum ein unabweisbares öffentliches Interesse beanspruchen kann.

Obwohl der Schwäbische Albverein laut § 2 seiner Satzung „dem Naturschutz und der Landschaftspflege, der Heimatkunde, dem Volkstum und allen damit zusammenhängenden Bestrebungen“ dienen will, mochte er sich ebensowenig



4 DER ROHBAU DER „SCHUTZHÜTTE“, die nach Auskunft der Stadt Göppingen durch Begrünung „so unsichtbar wie möglich“ gemacht werden soll (Stuttgarter Zeitung Nr. 243, 1976, S. 6). Zustand am 1. Dezember 1976.

wie die Stadt Göppingen von der Bauabsicht trennen oder einen Standort außerhalb des Burgplateaus akzeptieren. Das Regierungspräsidium Stuttgart war zur denkmalschutzrechtlichen Entscheidung aufgerufen – der Berg ist Eigentum des Landes. Beim Ortstermin am 12. Mai 1976 entschied der Regierungspräsident zugunsten der „Schutzhütte“. Auf dem Gipfel des Hohenstaufen wurde das Baugesuch unterzeichnet (Neue Württembergische Zeitung, Göppingen, Nr. 112, 1976) – eine Geste, die nicht nur angesichts des historischen Ortes, sondern auch des Baurechts landesherrlich wirkt.

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden“ lautet Artikel 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, der im Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 detailliert und präzisiert wurde. Sind danach Kulturdenkmale „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 DSchG), so sollte man meinen, daß für den Hohenstaufen nach Jahrhunderten der Zerstörung und Gefährdung keine weiteren Beeinträchtigungen seines restlichen, im Boden verborgenen Baubestandes zu befürchten seien; denn gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört, beseitigt oder in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Einer solchen Genehmigung aber könnte das Landesdenkmalamt als zuständige Fachbehörde nur unter größtlicher Verletzung der ihm übertragenen Aufgaben und des Grundsatzes der Gleichbehandlung zustimmen. Das Schutzgut, für das sich das Landesdenkmalamt einzusetzen hat, ist klar bestimmbar: die Burgstelle, das sichtbare, 1936/38 freigelegte Mauerwerk der staufischen Anlage und die archäologisch noch nicht untersuchten Bereiche der Burg. Besonders der archäologische Aspekt muß zu einer negativen Beurteilung von Überbauungs-

plänen gleich welcher Art führen. Indem sich das Landesdenkmalamt für die uneingeschränkte Erhaltung des Hohenstaufen ausgesprochen hat, hat es ein öffentliches Interesse vertreten, eine Tatsache, die man nach den das Römerkastell Köngen betreffenden Urteilen nicht mehr bestreiten kann (vgl. H. Zürn, Denkmalpflege in Baden-Württemberg 3/1976, S. 128ff.). Der Wortlaut des vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verkündeten Urteils läßt sich, was die archäologischen Belange betrifft, ohne weiteres auf den Hohenstaufen übertragen, der in seiner landesgeschichtlichen Bedeutung ja wohl kaum hinter einem Römerkastell zurücksteht: „Das Interesse der Öffentlichkeit, . . . die im Boden verborgenen Überreste . . . für (heimat-)geschichtliche und archäologische Zwecke zu erhalten, gehört . . . zu den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung.“

Die denkmalschutzrechtlichen Sachverhalte ließen sich vom Regierungspräsidium also nur durch „Korrektur“ der vom Landesdenkmalamt erstellten fachlichen Gutachten umgehen. Das Regierungspräsidium setzte sich über alle Bedenken hinweg, indem es lapidar feststellte, daß das Bauvorhaben „nicht unter einen Genehmigungstatbestand des Denkmalschutzgesetzes fällt“ (Stuttgarter Zeitung Nr. 243, 1976, S. 6); mit anderen Worten: das Regierungspräsidium ist der Ansicht, daß es sich beim Hohenstaufen um kein Kulturdenkmal handelt.

Im Falle des Hohenstaufen wurde das Denkmalschutzrecht wie eine Empfehlung gehandhabt, nicht aber wie ein Gesetz. Die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch diesen Vorgang nachhaltig belastet und erschwert.

Dr. Hartmut Schäfer
LDA · Archäologie des Mittelalters
Teckstraße 56
7000 Stuttgart 1